

Corona-Infomail 42

**an die ljr mitgliedsverbände
an andere jugendverbände und -organisationen
an die kommunalen jugendringe
an die abonnent*innen der corona-infomail**

11.05.2021

Ergänzende Informationen zur neuen Corona-Verordnung

Liebe Kolleg*innen, liebe Freund*innen,

mit der heutigen Corona-Infomail möchten wir unsere Informationen aus der Corona-Infomail Nr. 41 ergänzen und konkretisieren, da es uns kurzfristig gelungen ist für weitere Klärung zu sorgen. Zudem möchten wir versuchen, einige der Fragen, die bei uns eingegangen sind, auch gleich mit dieser Infomail zu beantworten.

Corona-Tests von Kindern

Wir möchten darauf hinweisen, dass Kinder bis 14 Jahre, die an Freizeiten der Jugendarbeit teilnehmen, sowohl vor Beginn als auch 2x wöchentlich während der Maßnahme getestet werden müssen. Die Befreiung von der Testpflicht gilt nicht für Angebote, die unter die §§ 11-13 der Corona-VO fallen.

Selbsttests sind zugelassen, müssen aber „unter Aufsicht“ durchgeführt werden – entweder der Jugendleiter*innen oder von Mitarbeiter*innen der Jugendherberge. Dann gelten die aber auch, falls bei weiteren Lockerungen bspw. Schwimmbadbesuche mit negativen Testergebnis möglich sind. Für die Selbsttests gibt es in Niedersachsen noch keine Form der Kostenerstattung für die Träger – letztlich würden die Freizeiten dadurch also teurer.

Die **Bürger*innentests** hingegen sind kostenlos; die Testzentren handhaben die Testungen an Minderjährigen aber unterschiedlich: Jugendliche werden i.d.R. getestet, wenn die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt, bei Kindern müsste mit den Impfzentren vor Ort geklärt werden, ob die es akzeptieren, dass Jugendleiter*innen mit den Kindern kommen. Nach meiner Auffassung ist dies von den Eltern auf die Jugendleiter*innen ähnlich übertragbar wie ein notwendiger Arztbesuch.

Am sinnvollsten – auch logistisch – wäre es, wenn die Jugendherbergen/Bildungsstätten vor Ort mit einem Testzentrum, einer Ärzt*in, einer Apotheke kooperieren und von denen 2x die Woche Mitarbeiter*innen in die Jugendherberge kommen, um dort alle zu testen. Dann wird der Gruppenausflug zum Impfzentrum nicht das neue Highlight der Freizeit, sondern läuft nebenbei ab, die Kostenübernahme wäre geklärt und bei positiven Tests stehen die Jugendleiter*innen nicht alleine da.

Juleica-Aus- und Fortbildungen sowie Bildungsseminare

Juleica-Aus- und Fortbildungen sowie Bildungsseminare sind im Zusammenspiel der §§ 2, 3 und 8 in Verbindung mit § 14a der Corona-Verordnung bis zu einer Inzidenz von 100 am Veranstaltungsort möglich. Eine Begrenzung der Gruppengröße gibt es nicht. Dafür gibt es hier die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während den Einheiten, die „indoor“ stattfinden und auf den Verkehrsflächen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten

werden kann.

Freizeiten

Aktuell sind Freizeiten **nur in Niedersachsen**, nicht aber in anderen Bundesländern, möglich. Ob/wann auch andere Bundesländer Beherbergungen von Gruppen und Freizeiten gestatten, ist uns nicht bekannt.

Die **Gruppengröße** 50 bezieht sich auf die Zahl der Teilnehmer*innen, Teamende sind in diese Zahl nicht mit einbezogen. Geimpfte/genesene Teilnehmer*innen zählen hingegen in die Gruppengröße mit rein.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass Freizeiten nur an Orten durchgeführt werden dürfen, an denen die **7-Tage-Inzidenz unter 100** liegt. Bei Freizeiten ist das **Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen nicht notwendig**, da hier Bezug auf §11 (1) Corona-VO genommen wird.

Zeltplätze werden in §14 (4) nicht ausdrücklich als Ort für Freizeiten benannt. Die Aufzählung ist aber nicht abschließend und wird durch den Begriff der „ähnlichen Einrichtungen“ geweitet; im Zusammenspiel mit §8 Corona-VO ergibt sich daraus nach unserer Auffassung auch Zeltlager möglich sind.

Mund-Nase-Bedeckung bei Angeboten der Jugendarbeit

Die Formulierung in § 3 (4) Ziffer 6 wonach im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII keine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist, „wobei § 13 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 entsprechend gilt“ löst große Irritationen aus – hier gibt es durch die geänderte Rechtslage in der Verordnung aber aus unserer Sicht eine Veränderung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, die bei **„Indoor“-Angeboten das Tragen einer Maske i.d.R. notwendig** macht. Generell bedarf es etwas Abstraktionsvermögen, um die schulischen Regelungen auf den Bereich der Jugendarbeit zu übertragen, da es ja eine „Unterrichtssituation“ in der Jugendarbeit nicht gibt. Wir gehen aber davon aus, dass auf „Verkehrsflächen“, auf denen der Abstand von mind. 1,5m gewahrt wird, auf das Tragen der Maske verzichtet werden kann. Während der Angebote selber ist das Tragen der Maske hingegen verpflichtend, Ausnahmen kann es ggf. geben, wenn auch hier der Mindestabstand gewahrt werden kann.

Impfungen für Tätige in der Jugendarbeit

Uns erreichen immer wieder Hinweise, dass es tlw. Schwierigkeiten gibt, wenn ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Jugendarbeit außerhalb von Niedersachsen ihren Wohnsitz haben. Durch die unterschiedlichen Priorisierungen kann es sein, dass in diesen Bundesländern das Impfangebot dann nicht zur Verfügung steht. Bremen stellt sich z.B. auf den Standpunkt, dass dann das Impfzentrum am Ort des „Arbeitgebers“ aufgesucht werden müsste – diese erklären sich jedoch in Niedersachsen für nicht zuständig. Wir haben die Problemanzeige weitergegeben, aber noch keine Antwort. Wir empfehlen in solchen Fällen zz. sich an die*den Hausärzt*in zu wenden.

„Bundesnotbremse“ greift bei einem Inzidenzwert von 100

Bei einer Inzidenz größer 100 greift die sogenannte „Bundesnotbremse“, also der §28b des IFSG. Damit treten weitgehende Einschränkungen in Kraft, wie bspw. Schließungen von Einzelhandel, Ausgangssperren und ein Beherbergungsverbot für touristische Zwecke. Angebote der Jugendarbeit können ab hier nur als Tagesveranstaltung durchgeführt werden.

FAQs aktualisiert

Abschließend möchten wir euch informieren, dass wir auch die „häufig gestellten Fragen“ (FAQs) auf <https://www.ljr.de/grundlagen/corona/faqs.html> aktualisiert haben und hier in den

kommenden Tagen auch weitere Fragen & Antworten ergänzen werden.

Viele Grüße & bleibt gesund!
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

CORONA-INFORMATIONSMANGEBOT DES LJR:

Immer aktuell informiert: ljr.de/corona • faq's: ljr.de/coronafaq

Jugendserver Niedersachsen: [Tipps für digitale Jugendarbeit](#)

Hinweis

Wie immer noch einmal der Hinweis, dass wir keine Rechtsberatung anbieten und keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilen können.